

chen Kanzleiwesens, der kirchlichen Rechtsentwicklung und der faktischen Geschichte des römischen Primats umfassend zu erforschen. Ohne Frage wird all dies auf der Grundlage von Zimmermanns Edition – und gelegentlich auch in Auseinandersetzung mit ihr – in vielfältige neue Beleuchtung rücken, zumal wenn, wie wir hoffen, bald der zweite Band und die Register nachfolgen.

Bonn

Rudolf Schieffer

Winfried Fauser SJ, Die Werke des Albertus Magnus in ihrer handschriftlichen Überlieferung. Teil I: Die echten Werke. Münster / Aschendorff 1983, 483 Seiten, Leinen, DM 128,-. (Alberti Magni, Opera Omnia, Tomus Subsidiarius I, Pars I).

Bei einem Werk wie dem hier vorgelegten Repertorium kann die Aufgabe einer Rezension wohl nur darin bestehen, die mediävistische Forschung in ihren verschiedenen Zweigen darauf aufmerksam und in groben Umrissen mit dem Inhalt bekannt zu machen. In seiner Einleitung (XIX–XXVI) informiert der Verfasser über die ersten Pläne einer derartigen Sichtung und Sammlung der Handschriften, in denen die Werke Alberts überliefert sind, die Bernhard Geyer, der erste Leiter des 1931 gegründeten Albertus-Magnus-Instituts, als Voraussetzung einer kritischen Ausgabe der Werke Alberts gefaßt hatte. Im Rückgriff auf die Vorarbeiten dieses Instituts und unter Einbeziehung der in der Zwischenzeit durchgeführten Erschließungs- und Katalogisierungsarbeiten noch nicht durchgearbeiteter Handschriftenbestände hat Fauser diesen ersten und gewiß wichtigsten Teil des Gesamtwerkes, die Überlieferung der echten Werke Alberts, erarbeitet.

Einige Zahlen mögen vor Augen führen, in welcher Größenordnung sich diese entsagungsvolle Arbeit bewegt. Zugrunde liegt das bereits vom Albertus-Magnus-Institut vorgelegte Verzeichnis der 74 echten Werke Alberts, 41 philosophische und naturwissenschaftliche Schriften, 33 theologische. Diese sind in etwa 2000 Handschriften in 224 Bibliotheken Europas und Nordamerikas aufbewahrt. F. hat das Material in seinem Repertorium systematisch-chronologisch angeordnet. Bei jedem Werk wird die handschriftliche Überlieferung möglichst vollständig verzeichnet. Die Daten der Handschriften werden für die Fragen der Echtheit, der Identifizierung und der Verbreitung ausgewertet. Nicht nur Vollhandschriften, sondern auch Handschriften von gesondert überlieferten Büchern oder Teilen, Fragmenten, Exzerpten, Abbreviationen und Übersetzungen sind aufgenommen. Die Handschriften der einzelnen Werke werden bis in Einzelheiten wie Zuschreibung, Titel, Zeit und Text beschrieben, so daß alle Anhaltspunkte, welche für Echtheit und Verbreitung einer Schrift von Belang sind, dargeboten werden. Die Angaben über die Handschriften abschließend, werden dann noch jeweils die Editionen in den Gesamtausgaben von Jammy (1651), Borgnet (1890–99), der Editio Coloniensis sowie moderner Ausgaben einzelner Werke bzw. Werkteile angeführt. Dieses umfangreiche Material wird schließlich durch 7 Register unter verschiedenen Gesichtspunkten erschlossen, was der „Benutzbarkeit“ und dem „Nutzen“ (XXV) dieses Werkes in hohem Maße dienlich ist. In einem „Zuschreibungsregister“ (341) sind falsche Autorenuweisungen zusammengestellt. Das „Titelregister“ (342–367) enthält „Titel, die den Hss. entnommen sind, die in diesem Repertorium für die Beschreibung der einzelnen Werke verwendet werden“ (342). Ein „Initienregister“ (368–395) sowie ein Verzeichnis der einzelnen Schreiber („Schreiberregister“ S. 396–401) schließen sich an. Die aus der Sammlung von Sir Thomas Phillipps stammenden Handschriften werden im 5. Register (402) eigens aufgeführt. Im „Zeitregister“ (403–412) werden zunächst die festdatierten und datierbaren Handschriften, alle Handschriften nach Jahrhunderten geordnet, vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert, zusammengestellt. Das 7. Register schließlich verzeichnet die Bibliotheksorte (413–467), in denen sich die einzelnen Handschriften befinden. Schon während der Drucklegung des Repertoriums hat F. weitere Informationen über Albertus-Handschriften erhalten bzw. neue Handschriften entdeckt. In einem Nachtrag (470–483) hat

er sie aufgenommen. Aber auch nach dessen Erscheinen hat die Forschungsarbeit von F. zu neuen Funden und Erkenntnissen geführt, die er fortlaufend publizierte. Darauf eigens hinweisen zu können, ist dem säumigen Rezensenten besonders willkommen: Winfried Fauser SJ, *Albertus-Magnus-Handschriften*. 1. Fortsetzung: *Bulletin de Philosophie Médiéval* 24 (1982) 115–129; *Albertus-Magnus-Handschriften*. 2. Fortsetzung: *Bulletin de Philosophie Médiéval* 25 (1983) 100–120; *Albertus-Magnus-Handschriften*. 3. Fortsetzung: *Bulletin de Philosophie Médiéval* 26 (1984) 127–151; *Albertus-Magnus-Handschriften*. 4. Fortsetzung: *Bulletin de Philosophie Médiéval* 27 (1985) 110–151.

Der Zielsetzung nach dient dieses Repertorium als Voraussetzung und Grundlage der kritischen Albert-Edition. Seine Bedeutung erschöpft sich jedoch keineswegs darin. Da die alten Ausgaben sehr unzuverlässig sind und da bis zum Abschluß der kritischen Gesamtausgabe noch sehr viel Zeit vergehen wird, „bietet dieses Repertorium außerdem der Forschung die Möglichkeit, unmittelbar aus den Quellen zu schöpfen, d.h. die Hss. zu konsultieren, um zu einem gesicherten Text zu kommen“ (XXI). Schließlich impliziert dieses Repertorium – bei allen berechtigten Vorbehalten Statistiken gegenüber – Aussagen über die Wirkungsgeschichte Alberts und seiner einzelnen Werke, die außerordentlich aufschlußreich sind und im einzelnen weitverbreiteten Vorstellungen nicht entsprechen. In seiner übersichtlichen Anlage und sorgfältigen Durchführung stellt dieses Repertorium ein Standardwerk der Mediävistik dar. Mit dem Dank an den Verfasser verbindet sich der Wunsch und die Hoffnung, daß möglichst bald der 2. Teil, die *Handschriften der opera dubia et spuria*, folgen möge.

München

Richard Heinzmann

Durandus' *Rationale* in spätmittelhochdeutscher Uebersetzung, Die Bücher V–VIa nach der HS. CVP 2765, hg. von Dr. G. H. Buijssen, Van Gorcum, Assen 1983. Durandus' *Rationale* in spätmittelhochdeutscher Uebersetzung, Die Bücher VIb–VIII nach der HS. 2765, hg. von Dr. G. H. Buijssen, Van Gorcum, Assen 1983.

Nachdem 1974 die Bücher I–III und schon 1966 Buch IV von Wilhelm Durandus' ‚*Rationale divinatorum officiorum*‘ in spätmittelhochdeutscher – 1384 für Herzog Albrecht III. hergestellter Uebersetzung von G. H. Buijssen herausgegeben worden waren, ist jetzt die erfreuliche Arbeit an diesem Projekt durch denselben Herausgeber zu einem glücklichen Ende gebracht worden. In zwei Bänden liegen die Bücher V–VIII – wiederum nach dem Wiener Prachtcodex 2765 herausgegeben – musterhaft vor. Damit besitzen wir ein mittelalterliches Werk in deutscher Version, das unsere Kenntnis dessen, was wir als „deutsche Scholastik“ zu bezeichnen gewohnt sind, bedeutend erweitert. Seinem weitgespannten Inhalt nach gehört das ‚*Rationale*‘ zum theologisch-liturgischen Schrifttum mit starken bibelexegetischen Einschlüssen. Der Kirchenrechtler Wilhelm Durandus (1230/31 – 1. 11. 1296) hatte das lateinische *Rationale* „in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts aus liturgischen Werken seiner Zeit und aus alten Ritualen, Chroniken, Heiligenleben und päpstlichen Konstitutionen kompiliert und mit eigenen Zutaten angereichert“; es „galt das ganze Spätmittelalter hindurch bis in die Barockzeit als Standardwerk in allen Fragen des kirchlichen Kultes. Die Enzyklopädie handelt in 8 Büchern über das Kirchengebäude und dessen Einzelteile, die kirchlichen Diener und deren Weihen und Aemter, die kirchlichen Gewänder, die Messe, das Stundengebet, das liturgische Kirchenjahr, die Feste der Heiligen und über den Kalender und die Zeitrechnung.“ (G. Steer in seiner Besprechung der Buijssenschen Ausgabe des vierten Buches des *Rationale*, *AfdA* 80 (1969) 129–134, 129; vgl. G. Steer, *Durandus*, *W.*, VI. II (²1980) 245–247).

Neben dem *Rationale* verfaßte Durandus noch ein ‚*Speculum iudiciale*‘ – eine Darstellung des gesamten kanonischen Rechts –, ein ‚*Repertorium iuris cononici*‘, einen Kommentar zu den Konstitutionen Gregors X. und einen ‚*Pontificalis ordinis liber*‘. Obwohl 1285 mit dem Amt eines Bischofs von Mende betraut, widmete er sein ganzes Leben – wohl auch als Bischof – den rechtlichen Aspekten der römischen Kirche.